

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/64 vom 31. Oktober 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_64](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_64)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/64 du 31 octobre 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/64 del 31 ottobre 2017

## **Regeste**

Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG. Art. 17 IVG. Eingliederung vor Rente. Schadenminderungspflicht. Umschulungspflicht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Oktober 2017, IV 2015/64). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_823/2017.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, hat gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Als Invalidität gilt laut dem Art. 8 Abs. 1 ATSG i.V.m. dem Art. 7 Abs. 1 ATSG ein voraussichtlich bleibender oder längere Zeit dauernder ganzer oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt, der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursacht worden ist und der nach der zumutbaren Behandlung und Eingliederung fortbesteht. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades wird gemäss dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin nicht anhand eines (reinen) Einkommensvergleichs, sondern in Anwendung der sogenannten gemischten Methode berechnet. Dieses Vorgehen ist rechtswidrig, denn es steht im Widerspruch zum Wortlaut des Art. 5 Abs. 1 IVG und des Art. 8 Abs. 3 ATSG, im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Invalidenrente, im Widerspruch zum Rentensystem der Invalidenversicherung und im Widerspruch zum Willen des historischen Gesetzgebers. Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat in seinem (vom Bundesgericht mit dem Urteil 9C\_431/2016 bestätigten) Entscheid IV 2014/125 vom 24. Mai 2016 mit einer ausführlichen Begründung aufgezeigt, dass sich der durch eine Rente der Invalidenversicherung gedeckte Schaden sowohl für Erwerbstätige als auch für Nichterwerbstätige anhand der Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person bemisst und dass das Gesetz nur für jene Fälle eine Ausnahme von diesem Grundsatz vorsieht, in denen

die versicherte Person bereits vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung (überhaupt) nicht erwerbstätig gewesen ist und in denen ihr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund der Bedeutung des Familienlebens nicht zugemutet werden kann. Mit diesem Entscheid hat das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen seine frühere Praxis zur Invaliditätsbemessung wieder aufgenommen. Weil die vorübergehende Aufgabe jener Praxis nur auf Druck des Bundesgerichtes hin erfolgt war, ändert sie nichts daran, dass es sich dabei um eine ständige Rechtsprechung des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen handelt. Zusammengefasst begründet sich diese Praxis wie folgt: Die Invalidenversicherung ist eine Volksversicherung, deren Rentenleistungen einen Schaden des versicherten Gutes „Erwerbsfähigkeit“ abdecken. Als eine Erwerbsunfähigkeit gilt der Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Der Frage, ob eine versicherte Person diese Möglichkeiten vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung genutzt hat, kommt dabei keine Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat aus diesem Grund bei der Schaffung des IVG explizit festgehalten, dass sich die Invalidität auch für Haustöchter, Privatiers und Hausfrauen, die teilweise erwerbstätig gewesen sind, anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu bemessen habe. Nur jenen Hausfrauen, die nie erwerbstätig gewesen waren, wollte der Gesetzgeber die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zumuten (vgl. BBl 1958 II 1162 und den Bericht der Expertenkommission vom 30. November 1956, S. 27 und 116 ff. und zum Ganzen auch den Entscheid IV 2014/125 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 24. Mai 2016, E. 2.2, mit zahlreichen Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ist vor und beim Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung erwerbstätig gewesen. Sie kann folglich nicht als eine Hausfrau qualifiziert werden, deren Invalidität in Abweichung vom allgemeinen Grundsatz nicht anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu bemessen wäre. Vielmehr ist der Invaliditätsgrad anhand eines reinen Einkommensvergleichs zu berechnen.

2.2 Die Beschwerdeführerin verfügt über eine gute berufliche Qualifikation, was es ihr vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung erlaubt hat, ein verhältnismässig hohes Erwerbseinkommen von fast 9'000 Franken pro Monat (hochgerechnet auf ein Vollpensum) zu erzielen. Sowohl der behandelnde Psychiater als auch der psychiatrische Sachverständige der MEDAS Ostschweiz haben überzeugend dargelegt, dass die Beschwerdeführerin die erlernte Tätigkeit jedenfalls nicht mehr ohne wesentliche Einschränkungen ausüben kann. Für jene Tätigkeit besteht gemäss dem Gutachten der MEDAS Ostschweiz eine Arbeitsunfähigkeit von 50 Prozent, während leidensadaptierte Tätigkeiten im Umfang von 70 Prozent zumutbar sind. Die Beschwerdeführerin hat zwar geltend gemacht, sie könne ihren erlernten Beruf gar nicht mehr ausüben, ist aber im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung entgegen ihrer entsprechenden Behauptung doch wieder als Fächergruppenlehrkraft (allerdings auf der Primarstufe) tätig gewesen. Dieser Umstand verleiht der überzeugend begründeten Arbeitsfähigkeitsschätzung des psychiatrischen Sachverständigen der MEDAS Ostschweiz zusätzliche Beweiskraft, weshalb gesamthaft mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung ihren erlernten Beruf zu 50 Prozent oder eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit zu 70 Prozent hat ausüben können. Würde die weitere Ausübung des erlernten Berufs bei einer Arbeitsfähigkeit von 50 Prozent als die massgebende Invalidenkarriere qualifiziert, würde augenscheinlich ein Invaliditätsgrad von (mindestens) 50 Prozent resultieren. Auf den ersten Blick scheint die alternative Invalidenkarriere – die Verrichtung einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit in einem Pensum von 70 Prozent – ein höheres Invalideneinkommen und damit einen niedrigeren Invaliditätsgrad zu versprechen. Die

Beschwerdeführerin hat allerdings keinen weiteren Beruf erlernt, der die vom psychiatrischen Sachverständigen der MEDAS Ostschweiz definierten Kriterien einer leidensadaptierten Tätigkeit erfüllen würde. Folglich kommt als Alternative zur – nicht leidensadaptierten – Arbeit als Fächergruppenlehrkraft nur die Verrichtung einer – ideal leidensadaptierten – Hilfsarbeit in Frage. Das Lohnniveau einer Hilfsarbeiterin ist aber deutlich tiefer als jenes einer Fächergruppenlehrkraft. Gemäss den Ergebnissen der Schweizer Lohnstrukturerhebung 2012 hat der Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne 4'646 Franken (Kompetenzniveau 2) beziehungsweise 4'112 Franken (Kompetenzniveau 1) pro Monat betragen (LSE 2012, TA1). Als gesunde Hilfsarbeiterin hätte die Beschwerdeführerin also lediglich etwa die Hälfte ihres früheren Einkommens erzielen können. Da ihre Arbeitsfähigkeit selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten wesentlich eingeschränkt ist, kann sie damit offensichtlich kein Erwerbseinkommen erzielen, das höher als jenes wäre, das sie erzielen könnte, wenn sie ihre Restarbeitsfähigkeit von 50 Prozent im erlernten Beruf verwerten würde. Entgegen dem ersten Eindruck würde bei der Berücksichtigung einer ideal leidensadaptierten Hilfsarbeit als Invalidenkarriere also nicht ein tieferer, sondern ein höherer Invaliditätsgrad als bei der Weiterausübung des erlernten Berufs in einem Pensum von 50 Prozent resultieren. Die zumutbare Invalidenkarriere besteht also in der Weiterausübung des erlernten Berufs. Dabei ist kein Abzug vom Tabellenlohn zu berücksichtigen, denn erstens wird für die Berechnung des entsprechenden Invalideneinkommens nicht auf einen Tabellenlohn abgestellt und zweitens ist die Annahme am plausibelsten, dass die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit bei der öffentlichen Hand verwerten würde. Diese vergütet die Arbeitsleistung – anders als ein privater Arbeitgeber – nicht strikt nach ökonomisch-betriebswirtschaftlichen Kriterien, weshalb sich ein allfälliger Nachteil, für den an sich ein Tabellenlohnabzug gewährt werden müsste, nicht auf den Lohn der Beschwerdeführerin auswirken dürfte. Bei der im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung aktuellen Sachlage ist die Beschwerdeführerin also zu 50 Prozent invalid gewesen.

2.3 Die Beschwerdegegnerin hat eingewendet, die Beschwerdeführerin leide an Symptomen, die gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gerade noch als „krankheitswertig“ qualifiziert werden könnten. Das spricht offensichtlich nicht gegen das Attest einer Arbeitsunfähigkeit, denn es ist unerheblich, ob eine Gesundheitsbeeinträchtigung ohne weiteres oder nur knapp als „krankheitswertig“ qualifiziert werden kann; das Gesetz unterscheidet nur zwischen den Folgen einer Gesundheitsbeeinträchtigung und Einschränkungen, die ihre Ursache nicht in einer Gesundheitsbeeinträchtigung finden. Die erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung kann aber für den vorliegenden Fall ohnehin nicht massgebend sein, denn gestützt auf das überzeugende Gutachten der MEDAS Ostschweiz steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung an einer relevanten Gesundheitsbeeinträchtigung gelitten hat, die ihre Arbeitsfähigkeit wesentlich eingeschränkt hat. Dieser für den vorliegenden Fall erbrachte Beweis kann selbstverständlich nicht durch eine (angebliche) allgemeine Erfahrungstatsache widerlegt werden. Es besteht keine Veranlassung, von der überzeugenden Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen der MEDAS Ostschweiz abzuweichen, die im Übrigen auch vom RAD als zuverlässig qualifiziert worden ist.

2.4 Allenfalls kann der Invaliditätsgrad aber mit einer Umschulung in einen gleichwertigen Beruf (vgl. dazu UELI MEYER-BLASER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum IVG, 3. Aufl. 2014, Art. 17 N 14 ff.) reduziert werden. Eine solche Umschulung drängt sich

insbesondere auch deshalb auf, weil die Beschwerdeführerin noch jung ist. Diese hat zwar angegeben, sie würde eine Umschulung kräftemässig nicht durchstehen. Eine entsprechende Umschulungsunfähigkeit steht aber nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, denn die Beschwerdegegnerin hat es versäumt, die Sachverständigen der MEDAS Ostschweiz nach der Umschulungsfähigkeit zu fragen. Jedenfalls könnte eine Umschulung den Invaliditätsgrad aber nur für die Zukunft beeinflussen. Da damit zu rechnen ist, dass bis zum Abschluss einer allfälligen Umschulung noch mehrere Jahre vergehen dürften, und da die Beschwerdeführerin bereits seit Jahren im aktuellen Umfang invalid ist, liegt selbst im idealsten Fall eine insgesamt mehrere Jahre dauernde Invalidität von 50 Prozent vor. Damit ist die Beschwerdeführerin zwar vielleicht nicht voraussichtlich dauernd, aber sicherlich zumindest eine längere Zeit erwerbsunfähig und damit invalid im Sinne des Art. 8 Abs. 1 ATSG. Das bedeutet, dass sie einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat und dass mit einer Umschulung nur (aber immerhin) auf eine revisionsweise Rentenherabsetzung oder Rentenaufhebung hingewirkt werden kann. Die obigen Ausführungen zur Umschulung sind deshalb nur ein obiter dictum. Sollte die Beschwerdeführerin ein entsprechendes Verfahren eröffnen, empfehlen sich vertiefte Abklärungen hinsichtlich der Fragen nach der Umschulungsfähigkeit, nach geeigneten neuen Berufen und nach der Arbeitsfähigkeit für jene Berufe, bevor entsprechende berufliche Massnahmen in die Wege geleitet werden. Nötigenfalls müsste die Beschwerdeführerin mittels der Androhung einer Rentensistierung gestützt auf den Art. 21 Abs. 4 ATSG dazu angehalten werden, geeignete und zumutbare berufliche Massnahmen zu absolvieren. Diese Fragen gehören aber nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens.

2.5 Da die Arbeitsunfähigkeit gemäss dem Gutachten der MEDAS Ostschweiz seit Mai 2011 besteht, hat das sogenannte Wartejahr am 30. April 2012 geendet. Weil auch die Anmeldung zum Leistungsbezug bereits im Mai 2011 erfolgt ist, liegt keine sogenannte verspätete Anmeldung vor, was bedeutet, dass der Rentenanspruch am 1. Mai 2012 entstanden ist. Die Beschwerdeführerin hat also rückwirkend ab dem 1. Mai 2012 einen Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung bei einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenbeträge an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.